

gen einer jeden unerlaubten Verrichtung zur Wieder-Vergeltung verbunden/ wie solches oben klärlich vorgestellet worden.

§. X. Ubelthat und Straffe kommen ihrer Materie nach überein. Denn beydes eine Beraubung des Rechts mit sich führe. Also/ nimmt mir ein Dieb mein Guth/ ein Mörder mein Blut/ ein Verleumbder meinen ehrlichen Namen/ so viel an ihm ist/ folgendes wird mir mein Recht entrisen. Dahingegen die Obrigkeit gleichfals solche Bösewichter des ihrigen beraubet/ indem sie dieselbe nach Befinden/ bald am Guthe/ bald am Leben/ bald am ehrlichen Namen bestraffet. Aber was die Ursache anbetrift/ so ist die Beraubung des Rechts unterschiedentlich. Inmassen die erste mit Unrecht die letzte mit größstem Fuge geschiehet/ damit die Bosheit abgeschaffet und gute Leute in Sicherheit gesetzt werden.

Das zehende Capitel Von dem Ursprunge und Beschaffenheit der hohen Obrigkeit.

Inhalt.

Zusammenfügung mit dem vorigen. §. I.
Gott hat die hohe Obrigkeit verordnet.

§. II. Selbige kömmt ursprünglich dem ganzen menschlichen Geschlechte zu. §. III. Aber nach erfolgter Theilung einer jeden Gesellschaft über ihre Unterthanen. §. IV. Womit das Wesen der hohen Obrigkeit bestehe: §. V.

§. I. In den Vorhergehenden ist von den Rechten/ welche die Menschen unmittelbahr und mittelbahr besitzen/ imgleichen von Ubelthaten und Straffen gehandelt und dabey erinnert worden/ daß die Gewalt zu straffen der Obrigkeit zustehe. Darum wollen wir deren Natur und Eigenschaften anjetzund untersuchen.

§. II. Es ist keine Obrigkeit als von Gott. Diesen Satz befinden wir wahr zu seyn 1. aus der That Gottes; Welcher die Erde mit aller ihrer Nutzbarkeit denen Menschen untergegeben/ und ihnen dabey Rechte bestellet/ wie vorhin gewiesen. Weilen nun dieselbe von denen Menschen vielfaltig überschritten/ die Ubertreter von Gott unmittelbahr nicht gestraffet werden/ so ergibt sich daraus/ daß er sothane Gewalt einem andern/ den man die hohe Obrigkeit nennet/ aufgetragen habe. 2. Aus derselben Endzweck: welcher ist/ damit in der Welt Gerechtigkeit/ Ruhe und Friede gehandhabet/ und

und denen Menschen ihr Recht von gottlosen Vögeln und unruhigen Lotterbuben nicht genommen werde. 3. Aus der Nothwendigkeit des Mittels: Wäre keine hohe Obrigkeit/ so würde der Mensch seines Lebens nicht einen Augenblick sicher/ ja keine Ruhe und Friede in der Welt zu finden/ sondern die menschliche Gesellschaft eine Rottirung seyn/ alwo einer den andern nicht höret. Da nun Gott solches alles mit Nachdruck verboten/ so muß das einzige Mittel/ welches ist die hohe Obrigkeit nothwendig auch verordnet seyn. Derowegen haben die Gelehrten nicht unrecht gesagt: Daß die Menschen sich würden einander lebendig auffressen/ wenn keine hohe Obrigkeit wäre. 4. Aus der Natur Göttlicher Vollkommenheit: Es hätte Gott gewislich die Menschen vergeblich erschaffen und ihnen Rechte geschencket/ wenn nicht eine hohe Obrigkeit die Gerechtigkeit darüber von Gottes wegen führete und verwaltete.

S. III. Indessen hat der allweise Schöpfer diese höchste Gewalt und Obrigkeit in der Welt nicht einem/ noch auch dem flügsten/ noch gewissen Menschen/ noch endlich einer andern Macht/ sondern **ursprünglich**

lich dem ganzen menschlichen Geschlechte aufgetragen. Nämlich es ist gewiesener massen demselben ein völliges Recht auf diese Erde und alles/ was dar- auf befindlich / verliehen / davon die hohe Obrigkeitliche Gewalt nicht auszuschlies- sen. Weilen die Vergünstigung alles/ auch etwas/ was in dem allen enthalten / in sich begreiffet. Darnach sind alle Men- schen von Natur einander gleich/ folgendes hat keiner über den andern eine Gewalt und Bottmässigkeit. Ja es werden alle Menschen Kinder geböhren/ die keine Herr- schaft über andere mit sich auf die Welt bringen. So ist auch einem jeden über das seinige insonderheit ein Recht bestellet/ nicht aber über des andern Recht und Per- son. Es bleibet demnach übrig / daß die Natur sothane hohe Gewalt der ganzen menschlichen Gesellschaft anfänglich ver- stattet habe.

S. IV. Ob nun wohl diese Herrschaft über den Erdkreis und darauf wohnende Menschen von Natur der ganzen mensch- lichen Gesellschaft anfangs aufgetragen : so hat doch dieselbe bey erfolgter Vermeh- rung des menschlichen Saamens ohnmög- lich von ihr also unzertheilet ausgeübet / oder / wenn sie gleich einem Volcke und

Per-

Person verliehen wäre/ auf alle Leute und Plätze der Welt ausgestreckt/ am allerwenigsten auf solche Art alle Menschen dadurch im Zaume gehalten werden können. Dannenhero die Nothwendigkeit der auszuübenden Herrschaft erfordert und die Menschen veranlasset/ daß sie die ganze Gesellschaft/ welcher vorher die Herrschaftliche Bottmässigkeit gemeinschaftlich zugestanden/ zertheilet/ und in gewisse Landschaften geschoben/ deren eine jede in ihren Grenzen über alles/ was darin geschiehet und befindlich ist/ eben die uneingeschrenckte Regierungs- Gewalt bekommen/ welche vorhin der ganzen Gesellschaft über die Erde insgesamt gehörte. Und aus diesem Grunde muß man den Ursprung der so genannten Souverainete herführen.

S. V. Der einzige Endzweck/ warum Gott grosse Potentaten verordnet/ ist die Handhabung der Gerechtigkeit. Gott hat dieselbe zu seinen Statthaltern alhier auf Erden gesetzt/ und ihnen das Regiment der Gerechtigkeit anbefohlen. Deswegen Er auch sie sonderlich characterisiret/ und in ihr Gesicht etwas Göttliches gepreget. Denn eben durch die Verwaltung der Gerechtigkeit wird die rechtmässige

sige

fige Obrigkeit von denen Tyrannen unterschieden. Weilen jene alle ihre Befehle von Gottes wegen und mit Rechte / diese aber alles mit Unrechte ausüben.

Das elfte Capitel

Von dem Ursprunge und Rechte
des Krieges / und wie selbiger von
der Obrigkeitlichen Herrschaft
entschieden sey.

Inhalt.

Wie die höchste Regierungs-Macht ausgeübet werde. §. I. Und von dem Kriege entschieden sey? §. II. Der Krieg ist nicht wider das Recht der Natur. §. III. Rechtmässige Ursache zum Kriege. §. IV.

§. I. Das Recht der höchsten Gewalt äussert sich durch die Beschützung der Gerechtigkeit. Zu welchem Ende dieselbe von Gott verordnet / wie im vorigen Capitel angezeigt worden. Nun folget leßlich die Art und Weise / wie sie ausgeübet werde.